



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,
-Polizei-

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, am 30. Juni 2017 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

G r ü n d e

I.

Das Gericht legt den wörtlich gestellten Antrag der Antragstellerin,

„die aufschiebende Wirkung [der] Widersprüche vom 26.06.2017 gegen die Allgemeinverfügung vom 01.06.2017 und die ‚Bescheide‘ vom 19.06.2017 wiederherzustellen“,

bei zweckentsprechender Würdigung ihres Vorbringens gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend aus, dass sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung lediglich insoweit begehrt, als ihr die Durchführung der von ihr unter dem Tenor/Motto „Freihandel Macht Flucht“ für den 7. Juli 2017 in der Zeit von 12:00 bis 15:00 Uhr in der Großen Reichenstraße sowie in der Zeit von 12:00 bis 16:00 Uhr vor dem Gebäude Neuer Jungfernstieg 21 angemeldeten Versammlungen untersagt ist, mithin soweit sie – durch die Allgemeinverfügung (siehe dazu näher unter II. 2. a) aa)) – selbst bzw. in eigenen Rechten betroffen ist.

II.

Der im vorgenannten Sinne ausgelegte Antrag ist unzulässig, soweit die Antragstellerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 26. Juni 2017 gegen das Schreiben der Antragsgegnerin vom 19. Juni 2017 (Anlage 3 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 28.6.2017, Bl. 90 d.A.) begehrt. Bei dem Schreiben vom 19. Juni 2017 handelt es sich bereits nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, m. spät. Änd.), da ihm kein Regelungscharakter zukommt. Wie sich aus dem Wortlaut des Schreibens unzweideutig ergibt, hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit dem Schreiben lediglich „die Veröffentlichung einer versammlungsrechtlichen Allgemeinverfügung am 9. Juni 2017 im Amtlichen Anzeiger 2017, Nr. 45, S. 869 zur Kenntnis“ gegeben und darauf hingewiesen, dass „aufgrund dieser Verfügung“ – d.h. der Allgemeinverfügung – die angemeldeten Versammlungen an den angemeldeten Versammlungsorten untersagt seien. Diesen Formulierungen lässt sich vom insoweit maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont aus keine – gegenüber der Allgemeinverfügung – weitere bzw. eigenständige Regelung in Bezug auf die von der Antragstellerin angemeldeten Versammlungen entnehmen.

Soweit die Antragstellerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 26. Juni 2017 gegen die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 in Bezug auf die von ihr angemeldeten Versammlungen begehrt, ist der Antrag zwar nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Var. VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 begegnet in formeller Hinsicht keinen Bedenken (dazu unter 1.). In materieller Hinsicht überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin (dazu unter 2.).

1.

Die Antragsgegnerin hat das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 in einer dem formellen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO genügenden Weise schriftlich begründet. Mit den Ausführungen auf Seite 65 der Allgemeinverfügung legt die Antragsgegnerin gesondert von der Begründung der Allgemeinverfügung dar, aufgrund welcher Erwägungen ein besonderes Interesse daran besteht, den regelhaften Suspensiveffekt von Rechtsbehelfen im konkreten Fall der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung auszuschließen. Dass die Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung nicht mit öffentlich bekannt gegeben wurde (vgl. Amtlicher Anzeiger Nr. 45 v. 9.6.2017, S. 869 ff.), ist unschädlich. Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung von Allgemeinverfügungen reicht es aus, dass die entsprechende Begründung, ebenso wie die Begründung zum eigentlichen Regelungsgehalt der Verfügung selbst, zur Einsichtnahme zur Verfügung steht (vgl. Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 80 Rn. 98; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 80 Rn. 86). Dies ist hier sowohl in den Räumlichkeiten des Polizeipräsidiums Hamburg als auch über die Internetseite www.polizei.hamburg.de der Fall, worauf die Antragsgegnerin die Antragstellerin in dem Schreiben vom 19. Juni 2017 ausdrücklich hingewiesen hat.

2.

Die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse der Antragstellerin, die von ihr angemeldeten Versammlungen auch bis zu einer Entscheidung über ihre Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung in der Hauptsache durchführen zu können, und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung, fällt nach der im Eilverfahren gebotenen und möglichen Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gebotenen Schutzfunktion eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens in versammlungsrechtlichen Verfahren zugunsten der Antragsgegnerin aus. Gemessen an dem spezifischen Prüfungsmaßstab, wonach insbesondere im Bereich des Versammlungsrechts bereits im Eilverfahren durch eine intensivere Prüfung dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass der Sofortvollzug der umstrittenen Maßnahme in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Versammlung in der beabsichtigten Form führt, und daher als Grundlage der gebotenen Interessenabwägung die Rechtmäßigkeit der Maßnahme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht – soweit möglich – nicht nur summarisch zu prüfen ist (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10 – juris, Rn. 18, m.w.N.), erweist sich die Allgemeinverfügung hinsichtlich der Untersagung der Versammlungen in ihrer von der

Antragstellerin konkret geplanten Form voraussichtlich als rechtmäßig (dazu unter a)). Zudem besteht ein besonderes, das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung (dazu unter b)).

a) Die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. Juni 2017 dürfte mit ihrem Regelungsgehalt hinsichtlich der von der Antragstellerin geplanten Versammlungen rechtmäßig sein. Die – ausschließlich – durch sie verfügte Untersagung der Versammlungen in ihrer von der Antragstellerin konkret geplanten Form (hierzu unter aa)) konnte im Wege einer Allgemeinverfügung erlassen werden (hierzu unter bb)) und ist weder formell- (hierzu unter cc)) noch materiell-rechtlich (hierzu unter dd)) zu beanstanden.

aa) Durch die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 wird der Antragstellerin die Durchführung der beiden unter dem Tenor/Motto „Freihandel Macht Flucht“ für den 7. Juli 2017 in der Zeit von 12:00 bis 15:00 Uhr in der Großen Reichenstraße sowie in der Zeit von 12:00 bis 16:00 Uhr vor dem Gebäude Neuer Jungfernstieg 21 angemeldeten Versammlungen im rechtlichen Sinne untersagt. Zwar hat die Antragsgegnerin mit der Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich ein Verbot von Versammlungen verfügt, sondern unter Abschnitt I. Nr. 1 der Allgemeinverfügung geregelt, dass Versammlungen in der Zeit vom 7. Juli 2017 ab 6:00 Uhr bis zum 8. Juli 2017, 17:00 Uhr nur außerhalb des näher umschriebenen Bereichs, der die Orte der von der Antragstellerin geplanten Versammlungen umfasst, stattfinden dürfen. Da die von Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit jedoch auch das Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung umfasst (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10 – juris, Rn.16, m.w.N.), ist die umfassende zeitliche und räumliche Beschränkung von Versammlungen, wie sie durch die Allgemeinverfügung erfolgt, ihrer Wirkung nach grundsätzlich einem Verbot gleichzusetzen (vgl. zur Verbotswirkung von zeitlichen und räumlichen Versammlungsbeschränkungen: BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07 – juris, Rn. 30; VG Berlin, Urt. v. 23.2.2005, 1 A 49.03 – juris, Rn. 17). Ob eine solche verbotsgleiche bzw. verbotsähnliche Wirkung vorliegend auch für die konkret geplanten Versammlungen der Antragstellerin anzunehmen ist, oder ob im Hinblick auf die Möglichkeit, die Versammlungen im geplanten Zeitraum unter weitestgehender Umsetzung der mit ihnen nach dem Vortrag der Antragstellerin verfolgten Ziele auch außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung durchzuführen (siehe dazu näher unter II. 2 a) dd) (1)), lediglich von einer räumlichen Beschränkung auszugehen ist, braucht hier nicht entschieden zu werden, da sich

die Verfügung auch nach den an ein Versammlungsverbot anzulegenden Maßstäben als rechtmäßig erweist.

bb) Das Versammlungsverbot konnte von der Antragsgegnerin durch Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 HmbVwVfG geregelt werden. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, ein Versammlungsverbot bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG im Wege einer Allgemeinverfügung zu erlassen, anstatt einzelfallbezogene Versammlungsverbote auszusprechen (VG Hamburg, Beschl. v. 27.6.2017, 16 E 6288/17 – abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles>, S. 14 BA; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 26.3.2001, 1 BvQ 15/01 – juris, Rn. 15 ff; VGH Mannheim, Ur. v. 6.11.2013, 1 S 1640/12 – juris, Rn. 44 ff.; OVG Lüneburg, Ur. v. 29.5.2008, 11 LC 138/06 – juris, Rn. 40; Beschl. v. 6.11.2004, 11 ME 322/04 – juris, Rn. 13 ff.). Denn als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 HmbVwVfG unter anderem ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Diese Voraussetzungen liegen bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen dann vor, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 29.5.2008, a.a.O.). Während die Adressaten bei dieser Form der personenbezogenen Allgemeinverfügung nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmt sind, liegt der Regelung mit einem bestimmten Anlass ein konkreter Einzelfall zugrunde. Die Bestimmtheit des geregelten Lebenssachverhalts unterscheidet die personenbezogene Allgemeinverfügung von der Rechtsnorm, bei der weder der Adressatenkreis noch der zu regelnde Lebenssachverhalt konkret bestimmt ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl., § 35 Rn. 161). Im vorliegenden Fall ist Anlass für die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 der am 7. und 8. Juli 2017 in Hamburg stattfindende G20-Gipfel. Lediglich in Bezug auf diese konkrete Veranstaltung untersagt die Allgemeinverfügung die Durchführung von öffentlichen Versammlungen innerhalb eines bestimmten, durch Straßenzüge definierten räumlichen Bereichs innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

cc) Die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 ist formell rechtmäßig. Soweit die Antragstellerin meint, die „Aktivlegitimation der Antragsgegnerin zum Erlass der streitgegenständlichen Verfügung dürfte (gem. § 3 Abs. 1 SOG HH) fehlen“, verkennt sie, dass die Allgemeinverfügung von der insoweit zuständigen Versammlungsbehörde der Antragsgegnerin auf Grundlage von § 15 Abs. 1 VersG in Verbindung mit § 35 Satz 2 HmbVwVfG

und nicht auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen wurde. Die Allgemeinverfügung durfte gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 HmbVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, da eine individuelle Bekanntgabe an sämtliche auch potentiellen – noch unbekannt – Versammlungsanmelder und -teilnehmer untunlich war. Die gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 HmbVwVfG im Amtlichen Anzeiger (Nr. 45 vom 9. Juni 2017, S. 869 ff.) erfolgte öffentliche Bekanntmachung erforderte lediglich einen Abdruck des verfügenden Teils, nicht hingegen die Wiedergabe der Begründung. Entsprechend der Vorgaben des § 41 Abs. 4 Satz 2 HmbVwVfG ist unter Abschnitt V. der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger angegeben, dass die Allgemeinverfügung, die Begründung sowie der Lageplan im Foyer des Polizeipräsidiums Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, sowie auf der Internetseite www.polizei.hamburg.de eingesehen werden können. Vor dem Hintergrund der wirksamen öffentlichen Bekanntgabe der Allgemeinverfügung kommt es entgegen der Ansicht der Antragstellerin schon nicht darauf an, dass eine ihr zur Kenntnis gegebene Abschrift der Allgemeinverfügung nicht die Unterschrift des Leiters der Versammlungsbehörde trug. Schließlich begründet der Umstand, dass anlässlich des G20-Gipfels Versammlungsteilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland zu erwarten sind, keine Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Allgemeinverfügung überregional oder bundesweit bekanntzumachen. Da sich der Schwerpunkt der Versammlungen auf das von der Allgemeinverfügung räumlich betroffene Stadtgebiet der Antragsgegnerin bezieht und von dort aus organisiert werden wird, ist die erfolgte Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger sowie die Bekanntgabe des Inhalts der Verfügung in einer Pressekonferenz der Antragsgegnerin am 9. Juni 2017 mit einer sich anschließenden Medienberichterstattung ausreichend (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, a.a.O., Rn. 42). Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Allgemeinverfügung und ihre Begründung über das Internetangebot der Antragsgegnerin abgerufen werden können.

dd) Die Untersagung der von der Antragstellerin beabsichtigten Versammlungen durch die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 dürfte schließlich auch in materieller Hinsicht rechtmäßig sein. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlage des § 15 Abs. 1 VersG, auf die sich die Untersagung stützt, liegen vor (dazu unter (1)). Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin das ihr eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt, insbesondere stellt sich die Untersagung der Durchführung der Versammlungen an den konkret geplanten Orten als verhältnismäßig dar (dazu unter (2)).

(1) Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG für ein Verbot der Versammlungen der Antragstellerin liegen vor. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen, deren Beschränkung für Versammlungen unter freiem Himmel – wie vorliegend die Versammlungen der Antragstellerin – nach Art. 8 Abs. 2 GG ausdrücklich zulässig ist.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.2008, 6 C 21.07 – juris, Rn. 13). Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 – juris, Rn. 20; Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94 – juris, Rn. 27). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen. Als Grundlage der Prognose sind konkrete und tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich, die in nachvollziehbarer Weise auf eine unmittelbare Gefahr hindeuten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07 – juris Rn. 17; Beschl. v. 26.1.2001, 1 BvQ 8/01 – juris Rn. 12). Bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, a.a.O., m.w.N.). Gibt es neben Anhaltspunkten für die von der Behörde zugrunde gelegte Gefahrenprognose auch Gegenindizien, so sind auch diese in einer den Grundrechtsschutz hinreichend berücksichtigenden Weise einzubeziehen. Folgen, deren Eintritt durch entsprechende hoheitliche Vorgaben ausgeschlossen werden können, sind nicht zu berücksichtigen. So dürfen in die Abwägung keine Annahmen über Gefahren eingehen, deren Eintritt bei Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch geeignete Auflagen begrenzt oder ausgeschaltet werden können (vgl. zum Vorstehenden insgesamt BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, a.a.O., m.w.N.). Zwischen der erforderlichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Durchführung der Versammlung muss ein hinreichend bestimmter Kausalzusammenhang bestehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94 – juris, Rn. 27). An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts können umso geringere Anforderungen gestellt werden, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urt. v.

26.2.1974, I C 31/72 – juris, Rn. 41; OVG Koblenz, Urt. v. 22.9.2016, 7 A 11077/15 – juris, Rn. 17; OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, a.a.O., Rn. 44). Andererseits sind die Anforderungen an die Gefahrenprognose umso höher, je größer der Korridor und je länger der demonstrationsfreie Zeitraum ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, a.a.O., Rn. 44).

Ausgehend von diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG für eine Untersagung der Versammlungen der Antragstellerin an den vorgesehenen Orten zu den geplanten Zeiten vor. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Antragstellerin oder Teilnehmer der von ihr angemeldeten Versammlungen bzw. mit diesen in Verbindung stehende Personen selbst in der Vergangenheit versammlungsspezifische Rechtsverletzungen zu verantworten hatten oder solche von ihnen drohen. Entgegen des Einwands der Antragstellerin in ihrer Antragschrift vom 26. Juni 2017 sowie im (ersten) Schriftsatz vom 29. Juni 2017 ist ebenfalls nicht entscheidend, ob von den angemeldeten Versammlungen selbst voraussichtlich eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und dies von der Antragsgegnerin nachvollziehbar dargelegt wurde. Denn die Allgemeinverfügung betrifft nicht nur die Antragstellerin, sondern alle Demonstrationsteilnehmer in dem 38 km² großen Gebiet, d.h. eine unbestimmte Vielzahl von Personen. Es kommt daher auf eine Gesamtbetrachtung an, ob aus dem Kreis aller Teilnehmer von Demonstrationen und sonstigen Aktionen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung eine unmittelbare Gefährdung für die öffentliche Sicherheit zu erwarten ist (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 6.11.2013, a.a.O., Rn. 52; VG Hamburg, Beschl. v. 27.6.2017, 16 E 6288/17, a.a.O.). Hierzu hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 16, in einem ebenfalls die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 betreffenden Beschluss vom 27. Juni 2017 (Az. 16 E 6288/17) Folgendes ausgeführt (S. 17 ff. BA):

„Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es ohne das in der Allgemeinverfügung geregelte, zeitlich und räumlich begrenzte Versammlungsverbot zu unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit in dem Geltungsbereich der Verfügung kommen wird. Nach den von der Antragstellerin vorgelegten und aus allgemein zugänglichen Quellen ersichtlichen Informationen ist in dem von der Allgemeinverfügung räumlich erfassten Gebiet und in dem von ihr erfassten Zeitraum eine durch den Austragungsort und die Besonderheiten des G20-Gipfels bedingte außerordentliche Situation gegeben, die ohne die verfahrensgegenständliche Beschränkung der Versammlungsfreiheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die körperliche Unversehrtheit und das Leben sowohl der Teilnehmer des G20-Gipfels [hierzu unter (1)] als auch der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter [hierzu unter (2)] und darüber hinaus auch zu einem Schaden für die auswärtigen Beziehung der Bundesrepublik Deutschland [hierzu unter: (3)] führen würde. Diese Gefahren werden durch eine außerordentliche Gesamtgefahrenlage anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg

erhöht, die sich von bisherigen versammlungsrechtlichen Lagen erheblich unterscheidet [hierzu unter (4)].

(1) Es besteht eine durch die Antragsgegnerin abzuwehrende unmittelbare Gefahr für die körperliche Integrität der Teilnehmer des G20-Gipfels, die durch Versammlungen in dem von der Allgemeinverfügung erfassten Gebiet unmittelbar und wesentlich erhöht würde.

(a) Die Bundesrepublik und die Antragsgegnerin sind verfassungsrechtlich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 1 GG (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.06.2007, 1 BvR 1423/07, juris, Rn. 29) und völkerrechtlich (vgl. Art. 29 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, [BGBl. 1964 II S. 957], vgl. hierzu: Prauß, Staatsbesuche in der Bundesrepublik Deutschland, 2014, S. 79 ff)] zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Teilnehmer des G20-Gipfels verpflichtet und sie müssen geeignete Vorsorge- maßnahmen zum Schutz der Gäste treffen. Wie die Antragsgegnerin dargelegt hat (vgl. Seite 8 der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017), werden 42 Teilnehmer des G20-Gipfels, zu denen die Staats- und Regierungschefs der 20 größten Industrienationen rechnen, eine relevante Sicherheitseinstufung gemäß der dafür einschlägigen Polizeidienstvorschriften haben. Vier Personen sind in die Gefährdungsstufe 1, drei Personen in die Gefährdungsstufe 2 und 35 Personen in die Gefährdungsstufe 3 eingestuft. Dabei bedeutet die Annahme der Gefährdungsstufe 1, dass die Person erheblich gefährdet ist und mit einem Anschlag zu rechnen ist. Der Antragsgegnerin obliegt die Aufgabe, diese Gipfelteilnehmer bei ihrem Transport von dem im Norden Hamburgs gelegenen Flughafen zu den Veranstaltungsorten auf dem Messegelände und zu den Hotels, in denen sie untergebracht sind, sowie bei den Transporten zwischen diesen Orten vor Angriffen Dritter zu schützen. Der Transport der Gipfelteilnehmer wird nach den Plänen der Antragsgegnerin durch zu schützende Fahrzeugkolonnen mit mindestens 6-8 Fahrzeugen durchgeführt, wobei die Anzahl der Kolonnenfahrzeuge nach oben nicht begrenzt ist (vgl. Seite 8 der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017). Dabei ist es ein wesentlicher Bestandteil des Sicherheitskonzepts der Transportfahrten, dass insbesondere im Fall der sogenannten „Schleusung“ der Fahrzeugkolonnen, der Fahrzeugverband mit einer möglichst konstanten Geschwindigkeit ohne Anhalten vom Hamburger Flughafen durch das Stadtgebiet zu den Veranstaltungsorten geführt werden soll (Seite 8 Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017). Nach den Berechnungen der Antragsgegnerin sind insgesamt 87 Fahrzeugkolonnen durch das innere Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg polizeilich zu begleiten und zu schützen (Seite 9 Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017). Neben diesen von der Antragsgegnerin auch als „Protokollstrecken“ bezeichneten Transportrouten beabsichtigt die Antragsgegnerin auch Rettungs- und Evakuierungswege bereitzuhalten. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Gipfelteilnehmer plant die Antragsgegnerin, jeweils erst kurz vor dem Beginn einer Fahrt die konkrete Transportstrecke auszuwählen und diese vom allgemeinen Fahrzeugverkehr freizuhalten. Nach den nachvollziehbaren Darlegungen der Antragsgegnerin wird ferner jeweils sehr kurzfristig bekannt werden, wann welche Schutzperson anreist und welche konkreten Protokollstrecken genutzt werden sollen.

Nachvollziehbar erscheint ferner, dass die Antragsgegnerin auch aufgrund spontaner An- und Abreisen der Gipfelteilnehmer oder spontan angesetzter bilateraler Gespräche auch kurzfristig mit einem geringen zeitlichen Vorlauf Transportstrecken bereitstellen und absichern muss. Es ist auch plausibel, dass die Antrags-

gegnerin bei der Auswahl der Transportstrecken spontan und flexibel auf Verkehrsstockungen, Notfalleinsätze oder eine Belegung der Transportstrecke durch andere Gipfelteilnehmer reagieren muss. Aus der von der Antragsgegnerin vorgelegten Übersichtskarte, in die das von der Allgemeinverfügung erfasste Gebiet eingezeichnet worden ist, ist unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse der Straßen, die den Mitgliedern der Kammer aus eigener Anschauung als Teilnehmer im Straßenverkehr des Hamburger Stadtgebiets bekannt sind, ersichtlich, dass insbesondere in der Nord-Süd-Richtung des Stadtgebiets zwischen Flughafen und Veranstaltungsort in den Messehallen sowie zu den Hotels der Unterbringung eine insgesamt nur begrenzte Anzahl von Straßenrouten vorhanden ist, die nach ihrer baulichen Struktur für eine Führung der zum Teil erheblich langen Fahrzeugkolonnen nebst polizeilichen Begleitfahrzeugen geeignet erscheint.

(b) Es liegen nach den von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen und nach den aus allgemein zugänglichen Quellen erhältlichen Informationen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass es während der Durchführung der Transportfahrten der Gipfelteilnehmer – neben zahlreichen friedlichen Versammlungen und Aufzügen im Stadtgebiet, die die weit überwiegende Mehrheit des öffentlichen Protests gegen den G20-Gipfel darstellen dürften – strategische Blockaden der Transportfahrten geplant sind und vorbereitet werden, die geeignet sind, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Gipfelteilnehmer, der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter [hierzu im Folgenden unter: (2)] zu gefährden. Die Antragsgegnerin stützt diese Gefahrprognose in der Begründung ihrer Allgemeinverfügung unter anderem auf zahlreiche im Internet veröffentlichte Ankündigungen und Interviewauszüge (Seite 28 ff der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017), die die Antragsgegnerin in dem Band 2 der dem Gericht vorgelegten Sachakte dokumentiert hat und die das Gericht nach eigener Prüfung für glaubhaft erachtet, auch wenn diese mittlerweile zum Teil nicht mehr im Internet abrufbar sind (Hervorhebungen durch das Gericht):

„Auf der Internetseite www.neues-deutschland.de/artikel/1041045.hoffnung-entsteht-aus-rebellion teilt die Interventionistische Linke zudem Folgendes mit: *„Zwischen Gegengipfel unter der Woche und Großdemonstration am Wochenende liegt ein Tag des massenhaften Ungehorsams am 07.07.2017. Wir wollen mit Tausenden die Stadt erobern und an die Rote Zone vordringen, (...) Wir werden wichtige neuralgische Punkte besetzen und Zufahrtswege blockieren, die Zufahrtswege blockieren, die Straßen verstopfen und die Infrastruktur und Mobilität der Staatsgäste und Gipfelteilnehmer empfindlich stören. Gemeinsam mit Anwohner*innen zeigen wir an den Blockadepunkten unsere gesellschaftlichen Gegenentwürfe auf: (...)“*

Im Interview mit der „Zeit Online“ vom 06.05.2017 (<http://www.zeit.de/2017/18/g20-gipfelgegner-protest-debatte-linke/komplettansicht>) äußerte Emily Laquer von der Interventionistischen Linken: *„Wir wollen, (...), dass dieser G20-Gipfel nicht erwähnt werden kann ohne die Hinweise, alle Zufahrtswege waren verstopft, (...). Die Autonomen gehören zu uns – schwarz ist ein Teil von bunt (...) Wir planen Massenblockaden, da muss man auch mal durch eine Polizeikette flutschen.“* Thomas Eberhardt-Köster von Attac sagt: *„(...) Wir wollen (...) mit zivilem Ungehorsam ihre Machtinszenierung durchkreuzen (...). Und da finde ich es durchaus legitim, an bestimmten Stellen Formen zivilen Ungehorsams einzusetzen. (...) Wenn wir zivilem Ungehorsam ankündigen, etwa eine Blockade, dann machen wir das auch. (...) Es ist in einer bestimmten Situation auch legitim und richtig, Regeln zu übertreten. (...)“*

Auf http://www.attac.de/neuigkeiten/detailansicht/news/-0e95f13b42/?no_cache=1 heißt es vom Bündnispartner Attac der Großdemonstration am 08.07.2017: *„Am Sonntag fanden neben weiteren Arbeitsgruppentreffen auch Aktionstrainings statt, in denen vermittelt wurde, wie bei Aktionen zivilen Ungehorsams gemeinsam und solidarisch agiert werden kann.“* *„Die Aktionstrainings sind ein wichtiger Teil der Vorbereitung unserer Aktionen, da den Menschen hier vermittelt werden kann, dass es trotz eines gigantischen Polizeiaufgebots möglich sein wird, unseren Protest auf die Strasse zu tragen und den Gipfel effektiv zu behindern,“* erklärt Nico Berg. *„Es*

wird immer deutlicher, dass der geplante G20-Gipfel auf massiven Widerstand stoßen wird. In den Tagen vor dem 8. Juli wird Hamburg voll sein mit Gegnerinnen und Gegnern des Gipfels, die mit zahlreichen Aktionen, Blockaden, Demonstrationen, Paraden etc. den reibungslosen Ablauf des Gipfels stören werden," ergänzt Michael Martin.“

Im Newsletter #01 zur Aktionskonferenz II gegen den G 20-Gipfel Hamburg auf der Internetseite <https://www.g20hamburg.org/de/newsletter/newsletter-01-zur-aktionskonferenz-ii-gegen-den-g20-gipfel-hamburg> sowie im Newsletter #02 (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/205989>) wird mitgeteilt: „Fr 7. Juli: Aktionstag. Massenblockaden an den Veranstaltungsorten des G20-Gipfels; Lahmlegen der kapitalistischen Infrastruktur und Klimaaktionen südlich der Elbe“. Im Newsletter #02 heißt es weiter: „Auf zwei Treffen der Aktions-AG zu den Massenblockaden an den Veranstaltungsorten des G20-Gipfels wurde unter Beteiligung zahlreicher Gruppen und Strömungen ein Aktionsbild entworfen und im Konsens beschlossen.“

Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/de/node/207518> wird im Newsletter #3 zur Aktionskonferenz II gegen den G20-Gipfel wie folgt berichtet: „5. Bericht aus der AG Block G20 - Auf dem letzten Treffen der AG Innenstadt/ Rote Zone haben sich die Beteiligten auf den Namen „Block G20 – colour the red zone“ geeinigt. Unter diesem Namen werden wir zu tausenden am Freitag, dem 7. Juli 2017, die Stadt zurückerobern und den G20-Gipfel empfindlich stören. Es soll eine Aktion des massenhaften zivilen Ungehorsams werden, als eine Aktion unter vielen an dem Tag. Wie die Aktion aussehen soll beschreibt das Anfang März veröffentlichte Aktionsbild. Ein Aufruf folgt in Kürze. (...) 9. NO-G20 – Infoabend - Im Gängeviertel finden seit Februar regelmäßige NO-G20-Infoabende zur Vernetzung, Bildung von Bezugsgruppen, und dem Austausch von aktuellen Informationen (aus den AGs) statt. Außerdem werden Filme zu vergangenen Gipfelprotesten angeschaut, um aus den Erfahrungen anderer Proteste zu lernen. Termine: 6.4. / 4.5. / 1.6. jeweils 19 Uhr / Gängeviertel. Infos unter: www.interventionistische-linke.org“

Der Bündnispartner Attac der Großdemonstration am 08.07.2017 veröffentlicht auf seiner Internetseite ebenfalls die Newsletter zur Aktionskonferenz II gegen den G 20-Gipfel: <http://www.attac-netzwerk.de>

[/fileadmin/user_upload/Gruppen/Hamburg/G20_2017/newsletter/NEWSLETTER_04_ZUR_AKTIONSKONFERENZ.pdf](http://www.attac-netzwerk.de/fileadmin/user_upload/Gruppen/Hamburg/G20_2017/newsletter/NEWSLETTER_04_ZUR_AKTIONSKONFERENZ.pdf): „Am Sonntag Mittag findet ein eigenes Aktionstraining für die Presse statt. (...) Am Sonntag wird es dann mit gemeinsamen Aktions- und Blockadetrainings praktischer. (...) *4. Aufruf: Block G20 - colour the red zone!* Kurz vor der Aktionskonferenz II wurde der Aufruf zur Aktion »Block G20 – colour the red zone!« veröffentlicht. Am Freitag, den 7.7.2017, soll in Hamburg mit dem mutigen und rebellischen Geist der Vielen das Spektakel der Mächtigen blockiert werden. Mehr dazu auf www.blockg20.org“

Das Programm der Aktionskonferenz II ist auf <https://g20hamburg.org/de/programm-ak2> veröffentlicht. Das Programm lautete wie folgt: „SONNTAG 9. April 10:00 Uhr Beginn 10:15 - 12:45 Uhr Workshops Aktions- und Blockadetraining (Skills 4 Action) Die Inszenierung der Macht brechen – den Gipfel stören. Aber wie? Was passiert im Aktionstraining? Im Training werden wir mit Erfahrenen Aktionstrainer*innen die Kernelemente einer erfolgreichen Blockade vermitteln und einüben. Das Aktionstraining berücksichtigt die speziellen Gegebenheiten in der Stadt und speist sich aus den Erfahrungen vergangener Aktionen zivilen Ungehorsams Wir trainieren unter Zeitdruck Entscheidungen in Bezugsgruppen und Großgruppen zu treffen, wie sich Räumungen widersetzt werden kann und wie wir erfolgreich und elegant Polizeiketten durchfließen. Da mit einer hohen Teilnehmer*innenzahl gerechnet wird, werden mehrere Aktionstrainings parallel stattfinden. Antirepression: Was tun wenn's brennt - Tipps und Tricks im Umgang mit den staatlichen Repressionsorganen (Rote Hilfe Hamburg)

[...]

Der Bündnispartner Attac der Großdemonstration am 08.07.2017 stellt auf der Internetseite <http://www.attac.de/kampagnen/g20-in-hamburg/aktionstag-77/> dar: „Wir wollen eine angekündigte, regelüberschreitende Aktion vorbereiten und durchführen. Was wir tun werden, ist nicht unbedingt und immer legal. (...) Wir werden uns gemeinsam mit Zehntausenden die Straßen im Herzen Hamburgs wieder aneignen. Anwohner*innen werden zusammen mit Aktivist*innen aus vielen verschiedenen Ländern das Gipfeltreffen blockieren. Wir werden uns in mehreren Fingern oder vergleichbaren Strukturen organisieren, autonom handelnd und doch koordiniert. Wir werden aus allen Richtungen auf die Orte des Gipfeltreffens zuströmen, auf die Messehallen, auf das Rathaus und die Elbphilharmonie, kurz: auf die rote Zone, die für das Treffen abgeriegelt wird. Wo uns die Polizei daran hindern will, finden wir andere Wege zu unserem Ziel. Wo es nötig sein wird, werden wir Hindernisse überwinden und ggf. Polizeiketten durchfließen. Wir gehen so weit wir kommen. Schon auf unserem Weg zeigen wir unsere linken, gesellschaftlichen Gegenentwürfe auf, mit vielfältigen und kreativen Formen wie Raves, Versammlungen und der

Aneignung von öffentlichem Raum und Leerstand. Wir behalten uns vor, über Nacht zu bleiben. Viele von uns werden sich in zahlreich stattfindenden Aktionstrainings auf diese Aktion vorbereiten. Unser Ziel ist es, den reibungslosen Ablauf des Gipfels spürbar zu stören. Gemeinsam erobern wir uns die Stadt zurück, zusammen umzingeln, stören und blockieren wir ihre selbstge-rechte Inszenierung als Forum der Weltenretter. Denn sie sind die Brandstifter. Wir setzen sie fest, weil ihre Grenzen Millionen Menschen und ihre Hamburger Gitter einer ganzen Stadt die Bewegungsfreiheit nehmen. Das Wort »Zufahrtswege« wird es an diesem Tag nur in Verbindung mit dem Wort »verstopft« geben. Unsere Aktionsform sind angekündigte Massenblockaden, die aus Menschen bestehen werden, sowie Materialblockaden. Kreative Hilfsmittel wie Großpuppen, Absperrbänder, Luftmatratzen, Fahrrad-Tandems, Einkaufswägen, Banner, Regenschirme etc. werden dabei zum Einsatz kommen. Wir werden dabei der Selbstinszenierung der Macht die Bilder eines kreativen und bunten Widerstands entgegensetzen. Viele von uns werden ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit durch körperschützende Materialien verteidigen. Von uns wird dabei keine Eskalation ausgehen. Wir werden laut sein, auch stellvertretend für diejenigen, die nicht in Hamburg sein können.

Auf der Internetseite <http://g20welcometohell.blogspot.eu/2017/01/16g20-to-hell/#more-1> und <https://g20tohell.blackblogs.org/2017/02/12/aufwurf-de/#more-1> wird mitgeteilt: *„Wir wollen den reibungslosen Ablauf der Gipfel-Inszenierung in Hamburg stören und blockieren. Wir wollen Handlungsspielräume öffnen und nutzen, um vielfältig, massenhaft und unberechenbar gegen den G20-Gipfel aktiv zu werden. (...) Und wir wissen, wir werden uns den städtischen Raum auch zum Gipfel aneignen. Die Repression wird dies nicht verhindern können, wenn wir viele laut und unberechenbar bleiben. Es wird auf die „DAYS OF ACTION 6/7/8 JULI 2017, die Demonstration der radikalen Linken am 06.07.2017“, die „Bildung von widerständigen, antikapitalistischen Blöcken auf der Großdemo am Samstag, den 8. Juli 2017“ und „G20-Gipfel BLOCKIEREN, SABOTIEREN, DEMONTIEREN!“ hingewiesen.*

Auf der Internetseite <https://g20hamburg.org/de/content/colorfull-mass-gegen-den-g20-am-7-juli> (www.g20hamburg.org/de/print/234) des Bündnisses gegen den G20-Gipfel wird unter dem Tenor *„Dicke Luft in Hamburg: Geschwindigkeitsdrosselung für Trump & Co.“* mitgeteilt: *„Während sich in der ersten Juliwoche Staatschefs ihre Fahrzeugflotten einfliegen lassen und aus mehreren Bundesländern schweres Gerät von Polizei und Bundeswehr aufgefahren wird, wollen wir mit einer großen Fahrradtour durch Hamburg eine Geschwindigkeitsdrosselung all dieser verbrauchsintensiven Fahrzeuge herbeiführen. Genießt die Musik, bestaunt ausgefallene Gefährte und werdet Teil der bunten Fahrradkolonne! Wir treffen uns am Freitag, den 7. Juli 2017 um 19 Uhr auf der Moorweide (S-Bahn Dammtor).“*

Auf der Internetseite <http://www.g20hamburg.org/de/content/paint-it-red-orte-der-macht-ausbeutung-und-unterdrueckung-der-g20-als-rote-zone-markieren> wird aufgeführt: *„In Hamburg werden wir ihre Ordnung und Logistik ebenso stören wie ihren Schlaf oder ihren Kunstgenuss. Wir werden ihr Meeting blockieren und ihre Bewegungsfreiheit einschränken, die sie anderen täglich und weltweit nehmen. Wir werden ihre Rote Zone umzingeln und dichtmachen - und die rote Zone auf die ganze Stadt ausdehnen: DEN GIPFEL STÖREN, DIE STADT ZURÜCKER-OBERN. Bunt und kreativ – „Colour the Red-Zone!“*

Auf der Internetseite <http://g20-camp.de/ueber-die-notwendigkeit-einer-neuen-camp-ag/> wird sich am 07.04.2017 wie folgt geäußert: *„Wir wollen uns mit so vielen Menschen und Strukturen wie möglich auf den Weg machen und G20 entern, blockieren oder einfach dagegen demonstrieren. Wenn wir zusammen zu einem Gegengipfel, Blockadeaktionen oder einer internationalen Großdemonstration aufrufen, dann müssen wir auch allen Menschen eine Unterkunft bieten, denn wo sollen die zehntausend Menschen schlafen.“*

Auf der Internetseite <https://g20hamburg.org/de/newsletter/nog20-newsletter-3-gegen-den-g20-gipfel> wurde ein Newsletter veröffentlicht, in dem es unter anderem heißt: *„Mit Bus & Bahn gegen den G20: Zehntausende werden Anfang Juli nach Hamburg kommen, um zu protestieren, zu demonstrieren, ihn stören und blockieren. Auf den verschiedensten Wegen und auf jede Art: zu Fuss, mit dem Fahrrad, mit Planwagen oder PKWS, Bussen, Zügen, und, wenn auch nicht gerade ökologisch, aber für viele Freund*innen und Genoss*innen aus weiter entfernten Ländern oft die einzige Möglichkeit, mit dem Flugzeug. Siehe auch: <https://www.g20hamburg.org/de/content/anreise>“*

Auf der Internetseite <http://www.blockg20.org/2017/05/16/aktionskonsens-kurzfassung-des-aktionsbilds/> wurde am 16.05.2017 von red der Aktionskonsens (Kurzfassung des Aktionsbilds) veröffentlicht: *„Unser Ziel ist es, den Ablauf des G20-Gipfels spürbar zu stören und die Inszenierung der Macht, die der Gipfel darstellt, zu brechen. Wir werden dazu einen massenhaften, öf-*

fentlich angekündigten Regelübertritt begehen. Unsere Aktionen sind ein gerechtfertigtes Mittel des massenhaften widerständigen Ungehorsams. Unsere Blockaden sind Menschenblockaden und kreative Materialblockaden, bestehend aus Gegenständen des Alltags. Wir werden

- unser Ziel besonnen und entschlossen durchsetzen,
- als Teilnehmende solidarisch aufeinander achten und
- uns schützen, um unser Recht auf körperliche Unversehrtheit zu verteidigen. Von uns wird dabei keine Eskalation ausgehen. Wir sind solidarisch mit allen, die unsere emanzipatorische Kritik an den G20 teilen.“

In der Zeck Nr. 197, Ausgabe März/April wird im Artikel „Das war der Gipfel“ (S. 7) wie folgt ausgeführt: „Wie am Schnürchen wird es jedoch kaum laufen, wenn im Sommer 2017 etwa 100.000 Gipfelgegner innen die Messehallen und das Rathaus belagern, die halbe Stadt lahmlegen und den „Sicherheitsapparat“ auf die Probe stellen. (...) Und WIR haben uns entschieden im Sommer dafür um so mehr loszulegen. Wir sind viele und entschlossen, diesen Gipfel zu einem Desaster zu machen.“ Im Artikel „Splitter die Nacht: Dokumentation“ der autonomen Gruppe carpe noctem wird auf Seite 26 geäußert: „diesen sommer soll in hamburg der g20-gipfel stattfinden. dieses event ... kann einen kristallisationspunkt für unseren widerstand bieten. wir begrüßen die bisherige vielfalt der angriffe und freuen uns über so zahlreiche militante attacken, die bereits stattfanden, (...) der g20-gipfel mitten in hamburg kann als provokation, als angriff angesehen werden. (...) stürzen wir hamburg ins chaos. (...)“

In der Zeck Nr. 198, Ausgabe Mai/Juni 2017 wird unter „Kurzes“ (S. 3) vom „Autonomen Zentrum KTS Freiburg folgendes ausgeführt: “Am 7. und 8. Juli findet der G20-Gipfel in Hamburg statt. Die KTS ist mit dabei. (...) Zur Vorbereitung auf den anstehenden Widerstand (...) findet am (...) das Demo 1x1 2.0 mit Blockade-Training in der KTS Freiburg statt. (...) Wir sehen uns am 6. Juli um 16 Uhr zur antikapitalistischen Demonstration auf dem Fischmarkt St. Pauli und am 8. Juli um 11 Uhr zur Großdemo auf der Moorweide Hamburg. Wir sehen uns auf den Camps und bei den dezentralen Aktionen! Lasst uns gemeinsam den G20-Gipfel in Hamburg entern und versenken!“ Zudem wird dort unter der Überschrift „ZuG20 – Sonderzug zum G20-Gipfel 2017“ (S. 3) verfasst: „Am Mittwoch, den 5. Juli, wird sich der Protestzug ZuG20 mit 12 Waggons von Basel via Stuttgart in Richtung Hamburg auf den Weg machen. (...) Ab Donnerstag werden wir Hamburg das gesamte Wochenende über mit Camps, Blockaden und Demonstrationen in eine Stadt der Solidarität und des Protests verwandeln!“ Auf S. 12 führt das „ums Ganze!Bündnis“ wie folgt aus: „(...) Auf in den Hafen: Logistik angreifen! (...) Doch wir wollen mit der Logistik-Blockade entsprechende Handlungsmöglichkeiten überhaupt aufzeigen...Für eine öffentlichkeitswirksame Unterbrechung bietet der G20-Gipfel in Hamburg die perfekte Gelegenheit. (...) Wir sehen uns. Am Donnerstag, 6. Juli, auf der Vorabenddemo, am Samstag, den 8. Juli auf der Großdemonstration durch die Hamburger Innenstadt im antikapitalistischen Block und vorallem am Freitag morgen im Hafen zu Massenaktionen gegen die Logistik des Kapital – bevor wir uns dann nachmittags an, pardon, in der Roten Zone wiedersehen“

Auf der Internetseite linksunten.indymedia.org/de/node/198163 sind im Artikel „[HH-NoG20] Schluss mit dem Konsens: Für Differenzkultur und radikale Antworten gegen den Wettbewerb der Elendsverwaltung“ folgende Passagen relevant: „Geordnete, mahnende Proteste nach den jeweils vorherrschenden moralischen Maßstäben und Spielregeln sind das Mittel jener, die an der bestehenden Gesellschaftsordnung teilhaben wollen und können. Der Protest gegen G20 wird aber auch andere Akteur*innen versammeln. Den als nicht gesellschaftsfähig wahrgenommenen „Bodensatz“ der Globalisierung, die Kriminalisierten und die Wütenden, die Abtrünnigen und die Suchenden. Auch deren Stimmen haben Gewicht, auch deren Erfahrungen und Protestformen haben eine Legitimität, die verteidigt werden muss.“

Ebenfalls auf der Internetseite linksunten.indymedia.org/de/node/199175 heißt es im Artikel „[G20] Strategische und taktische Gedanken zu G20 nach Sunzi“: „Ein Weiteres Strategisches mittel ist es den Staat und seine Schergen in ihrer Bewegungsfreiheit zu stören. Dies kann an dem Tag der Aktion selbst durch Barrikaden und Krähenfüße geschehen. Generell sind hier aber auch Angriffe auf die Fahrzeuginfrastruktur zu nennen. (...) Wichtig ist, dass schon dieser Aufruf dazu führt das vermehrt Streifen die Fahrzeuge patrouillieren müssen und somit Kräfte gebunden und verbraucht werden, die uns dann nicht in Hamburg entgegen treten. (...) Es ist an euch diesem Schweinesystem die Haxen zu brechen.“

Auf G20 Hamburg 2017 wird getwittert: „Voll 80er! Die Reisegruppe Riotlingen lädt ein, die kapitalistische Infrastruktur zu blockieren. Nur wer ein Helm hat darf mitkommen #noG20“ oder „Barrikaden werden gebaut, Feuer entfacht. #G20 – total disaster! Wir dürfen gespannt sein, was im Juli in #Hamburg passieren wird. #noG20“. Sowie: „Die Kanzlerin will zum #G20 vor der Bundestagswahl politisch glänzen. Das werden wir ihr versauen. Im Juli 2017 bestimmen wir die

Bilder“ (im Hintergrund sind Brände und Rauch zu erkennen). Zuletzt am 05.05.2017: „Am Abend des 7. Juli wollen die Staatschefs von den Messehallen zur Elbphilharmonie kommen. Wir werden die Wege dicht machen“.

Auf BlockG20 (zusammenhängend mit blockg20.org) wird getwittert: „*Wir werden zum #G20 in Hamburg am 7. Juli morgens die Zufahrten zur Messe blockieren; nachmittags die Ausfahrten zur Elphi“ oder „Wir lieben zu blockieren. Und am Aktionstag 7. Juli werden wir die rote Zone bunt gestalten.*“

Der Blog <https://tschuess.noblogs.org> bietet „*eine Plattform für eine militante Koordinierung gegen den G20 in Hamburg 2017 und darüber hinaus. Hier werden Worte und Taten die sich gegen den Gipfel richten oder sich darauf beziehen dokumentiert und gesammelt. (...) um (...) den Angriff gegen die Herrschaft auszuweiten und zu intensivieren.*“

Auf der Internetseite linksunten.indymedia.org/de/node/206139 rufen „Autonome Gruppen“ im Artikel „[LE] Kämpfe verbinden!“ zu einer militanten Kampagne auf: „*(...) Wir wollen mit unserem Kampagnenvorschlag einen weiteren Aspekt in die Anti-G20-Mobilisierung einbauen: (...) Es liegt nah, dies für ein widerständiges Jahr 2017 offensiv aufzugreifen bzw. anzugreifen! Damit schließen wir uns diesem Aufruf zu einer militanten Kampagne an und unterstützen die Verbindung der lokalen und überregionalen Kämpfe. (...) Im Juni werden wir zusammen mit Gefährt*innen aus ganz Europa das G20-Treffen zu einem Desaster machen.*“

Ebenso wird auf den Internetseiten <https://linksunten.indymedia.org/de/node/205509> und linksunten.indymedia.org/de/node/205210 von unterschiedlichen Verfassern im Zusammenhang mit G20 zu einer „*militanten Kampagne*“ aufgerufen.

Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/de/node/205560> werden Hinweise und Bauanleitungen für den Bau von Hakenkrallen, Zunder, Zunderflaschen und Krähenfüßen im Zusammenhang mit „*Nicht nur in Hamburg sagt man tschüss*“ gegeben.

Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/de/node/199015> wird im Artikel „[B] Vive le Sabotage – Die Welt der G20 sabotieren“ wie folgt aufgerufen: „*Es reicht uns! Wir wollen unsere Wut und unseren Widerstand unübersehbar auf die Straßen Hamburgs tragen! Wir rufen alle Gruppen und Menschen aus Berlin auf, zum G20 zu fahren und den Gipfel zu einem Desaster zu machen!*“

Auf www.facebook.com/notes/autonome-aktion-europe/valling-earth/1659924594033015 wird zum „*G20 sabotieren!*“ aufgerufen: „*Und wir werden mit tausend verschiedenen Mitteln, friedlich und militant, Risse in ihre Mauer der Befriedung schlagen. Ob mittels Menschenblockaden an Zentren der Logistik, (...).*“

Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/de/node/188436> wird im Artikel „Anarchistischer Aufruf gegen das G20-Treffen in Hamburg“ titulierte: „*G-20 Treffen angreifen! Hamburg ins Chaos stürzen! Die europäische Festung zerstören!*“

Auf der Internetseite <http://www.g20-protest.de/was-ist-geplant/2-aktionskonferenz-89-april-in-hamburg/> heißt es: „*Auf zur zweiten G20-Aktionskonferenz am 8./9. April 2017 in Hamburg. Am 7. und 8. Juli 2017 wird in Hamburg der G20-Gipfel stattfinden. Dagegen regt sich breiter gesellschaftlicher Widerstand: (...) eine Vorabenddemonstration am 6.7., ein Aktionstag am ersten Gipfeltag (7.7.), mit dem der reibungslose Ablauf des G20-Machtspektakels empfindlich gestört werden soll und eine internationale Großdemonstration am Samstag, den 8. Juli. (...) Der Startschuss fiel Anfang Dezember: Zu hunderten kamen Aktivist*innen nach Hamburg, um in die konkrete Vorbereitung für Juli 2017 zu gehen. In einer Vielzahl von Arbeitsgruppen wird der lokale Widerstand in den Stadtteilen organisiert, bereiten sich feministische und Jugendgruppen auf Aktionen vor, werden Nachttanzdemonstrationen und Raves, werden Blockaden des Gipfels und des Hafens geplant und eine gemeinsame Choreographie der Proteste diskutiert. Machen wir mit unserem entschlossenen Widerstand deutlich, dass die selbsternannten Retter*innen der Welt nicht willkommen sind – nicht zum G20 in Hamburg oder anderswo!*“

In der Printausgabe der „Fight Capitalism - Texte zu den G20-Protesten in Hamburg 2017“ der „Perspektive Kommunismus“ heißt es auf S. 17: „*(...) Dass z.B. die Neueröffnung der EZB im Frühjahr 2015 in Frankfurt nicht als nette Sektparty in die Geschichte eingeht, sondern Erinnerungen an Rauchschwaden, überforderte Polizei und den Ausnahmezustand in der City hervorruft, ist eine wichtige Bestätigung und ein Ansporn für all diejenigen, die sich europaweit gegen*

die zerstörerische Sparpolitik der EU-institutionen wehren. Internationale Gipfeltreffen, wie der anstehende G20 stehen darüber hinaus (...) für das kriselnde Gesellschaftssystem, (...).“

In englischer Sprache sind auf der Internetseite <https://chance-operations.tumblr.com> diverse Karten des Hamburger Stadtgebietes veröffentlicht worden, auf denen Reizobjekte, Blockadepunkte, vermutete Protokollstrecken und Rückzugsorte als auch der Flughafen verzeichnet sind.

Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/en/node/213133> ist am 20.05.2017 ein „Anarchistischer Aufruf gegen die G20“ veröffentlicht worden. Dort heißt es: *„Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass wenn sie sich treffen um die Aufrechterhaltung ihrer Macht zu planen, auch wir uns treffen um sie so gut es geht daran zu hindern und sie anzugreifen. (...) Es gibt keinen besseren Ort unserer Wut über das Bestehende freien Lauf zu lassen, als den des G20-Gipfels in Hamburg. (...)“* In der Kommentierung „Cooler Aufruf“ dazu heißt es: *„Wir sollten auch bei der Wellcome to Hell“ Demo alternative Treffpunkte ausmachen, bzw. legale Kundgebungen anmelden, an denen man sich nach einer Zerschlagung der Demo wieder sammeln kann. (...)“*

Aus diesen Quellen ist bei der im vorliegenden Eilverfahren möglichen Prüfung unter der Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Prüfungsmaßstabs [hierzu unter 2.] für das Gericht hinreichend ersichtlich, dass von zahlreichen Teilnehmern etwaiger Versammlungen zu erwarten ist, dass diese eine gezielte strategische Blockade der Transportkolonnen als Ausdrucksform ihres Protests gegen die Veranstaltung des G20- Gipfels und gegen seine Teilnehmer wählen werden und sich zum Teil auf diese Blockaden durch ein gezieltes Training in Gruppen vorbereiten. Insbesondere in den Straßenzügen um den Veranstaltungsort auf dem Hamburger Messegelände und am Flughafen, an denen die Anzahl der zu- und abführenden Straßen strukturell begrenzt ist, können solche Blockaden gravierende Gefahrquellen für die Gipfelteilnehmer verursachen, deren Wirkung durch die verminderte Manövrierfähigkeit besonders langer Fahrzeugkolonnen, wie beispielsweise die Kolonne des Präsidenten der Vereinigten Staaten, verstärkt werden.

(c) Die ausweislich der ausgewerteten Quellen [hierzu zuvor unter: (b)] geplanten Verhinderungsblockaden begründen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der zu transportierenden Teilnehmer des G20-Gipfels. Denn im Falle einer Blockade der Transportkolonnen, durch die gegebenenfalls auch der Rückzug oder die Evakuierung der Kolonne beeinträchtigt wird, werden die in den Fahrzeugen befindlichen Gipfelteilnehmer und ihr Begleitpersonal zu einem leichteren Ziel etwaiger gewaltsamer Anschläge. Die Antragsgegnerin hat in der Begründung ihrer Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 hier- zu nachvollziehbar ausgeführt, dass ein statisches Ziel gegenüber einem beweglichen Ziel mit Kurz- und Langwaffen oder sonstigen Anschlagsmitteln zielgenauer getroffen werden kann (Seite 50 der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017). Auch ist ein Angriff beziehungsweise ein Annähern von Störern im Falle des Stillstandes einer Fahrzeugkolonne leichter möglich ist, als bei einer fahrenden Kolonne.

Ferner hat die Antragsgegnerin nachvollziehbar dargelegt, dass die Staatsgäste des G20-Gipfels und die Vertreter von Bund und Ländern als hochrangige Repräsentanten ihrer Staaten Ziele von Gefährdungen durch extremistische Täter oder irrational motiviert handelnde Personen sein können (vgl. Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017, Seite 49). Dies gilt insbesondere für extremistische Gewalttäter aus dem Spektrum islamistischer Terrororganisationen oder politisch motivierter Täter aus dem Ausland. Nachdem von der Antragsgegnerin in der Allgemeinverfügung herangezogenen Bericht des Hamburgischen Verfassungsschutzes für das Jahr 2016 leben allein in Hamburg 320 Personen, die der jihadistischen Strömung zugerechnet werden. Auch nach der Einschätzung des

Bundeskriminalamts besteht weiterhin eine hohe abstrakte Gefahr, die sich jederzeit in Form von terroristischen Anschlägen und Entführungen konkretisieren kann. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Gipfeltreffen in Hamburg aufgrund seiner internationalen medialen Aufmerksamkeit für extremistische Gewalttäter ein besonders attraktives Ziel für öffentlichkeitswirksame Anschläge darstellt. Hinsichtlich der Gefahrprognose hat die Antragsgegnerin im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ferner zutreffend auf die im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2016 ausgewiesenen 650 Personen in Hamburg und bundesweit 8500 gewaltbereiten Personen aus dem links-extremistischen Spektrum sowie auf 320 gewaltorientierte Personen aus dem rechtsextremen Spektrum in Hamburg verwiesen.

Nachvollziehbar ist auch die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass einzelne Versammlungen, die sich auf oder in der Nähe einer Transportstrecke befinden, auch ohne eine Blockadeabsicht den Transport der Gipfelteilnehmer erheblich beeinträchtigen können. Dies gilt umso mehr bei einer naheliegenden Unterwanderung solcher Versammlungen durch Versammlungsteilnehmer mit einer strategischen Blockadeabsicht. Es dürfte auch für die Einsatzkräfte der Antragsgegnerin nicht möglich sein, zwischen Versammlungsteilnehmern mit und ohne Blockadeabsicht zu differenzieren.

(d) Vor diesem Hintergrund sind die strategischen Blockaden, die nicht nur kurzfristig und symbolisch Protest ausdrücken sollen, sondern auf die Verhinderung dessen gerichtet sind, was politisch missbilligt wird, von der Versammlungsfreiheit nicht gedeckt. Art. 8 GG schützt die Teilhabe an der Meinungsbildung, nicht aber die zwangsweise oder selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen. Auch wenn Sitzblockaden bei passiver Haltung der Teilnehmer nicht als unfriedlich anzusehen sind und für sie folglich der Schutz des Art. 8 GG nicht von vornherein entfällt, überschreiten sie den Bereich der geistigen Auseinandersetzung, wenn sie sich nicht als demonstrative Sitzblockaden auf die Kundgabe einer Meinung und die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für ein kommunikatives Anliegen beschränken, sondern auf die Beeinträchtigung der Rechte anderer und die Ausübung von Zwang sowie die Schaffung von Tatsachen gerichtet sind. Art. 8 GG umfasst nicht das Recht, die öffentliche Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen durch gezielte und absichtliche Behinderung der Rechte Dritter zu steigern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001, 1 BvR 1190/90 u. a.; juris; Urt. v. 11.11.1986, 1 BvR 713/83, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, 11 LC 138/06, juris, Rn. 53; Hoffmann-Riem, NVwZ 2002, 257, 259 f.). Die erkennbar geplanten Verhinderungsblockaden stellen insofern bereits für sich genommen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

(2) Es besteht auch die hohe Wahrscheinlichkeit der Gefährdung von Leib und Leben der Teilnehmer möglicher Versammlungen und unbeteiligter Dritter in dem von der Allgemeinverfügung erfassten räumlichen Bereich. Wie die Antragsgegnerin in der Begründung der Allgemeinverfügung nachvollziehbar dargelegt hat, besteht auf den Transportstrecken der Kolonnen aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Kolonnenfahrzeuge und etwaiger Überbreite der Fahrzeuge ein Verletzungsrisiko infolge von Kollisionen zwischen Fahrzeugen und Versammlungsteilnehmern, insbesondere in Fällen einer Blockade der Transportstrecke. Es ist nach Überzeugung des Gerichts ferner nicht auszuschließen, dass ausländische Sicherheitskräfte – ungeachtet der Frage der Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens – mit Gewalt gegen blockierende Versammlungsteilnehmer vorgehen, sollten diese Sicherheitskräfte einen gegenwärtigen Angriff auf ihre Schutzperson

annehmen. Eine entsprechende Gefahr besteht dabei auch für unbeteiligte Teilnehmer des Straßenverkehrs in der Nähe derartiger Auseinandersetzungen.

(3) Etwaige Blockaden begründen ferner eine Gefährdung für das Schutzgut der Durchführung der staatlichen Veranstaltung des G20-Gipfels und das Schutzgut der auswärtigen Beziehungen des Bundes. Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist gemäß Art. 32 Abs. 1 GG Sache des Bundes. Wenn – wie im vorliegenden Falle des G20-Gipfels – der Besuch ausländischer Staats- und Regierungschefs in der Bundesrepublik Deutschland – nach der gerichtlich nicht zu überprüfenden Einschätzung der zuständigen Organe des Bundes – der Wahrung der guten Beziehungen zu ausländischen Staaten dient, ist dieser gemäß Art. 32 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützter Bestandteil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.09.1987, 1 BvR 1112/87; OVG Greifswald, Beschl. v. 12.7.2006, 3 M 74/06, juris, Rn. 14, m.w.N.). Dabei können etwaige Verzögerungen des Transports der Gipfelteilnehmer zu den Veranstaltungsorten oder des Abtransports zum Flughafen die Veranstaltung des Gipfels in empfindlicher Weise in ihrem zeitlichen Ablauf stören oder bei einer umfassenden Blockade des Transports einer Vielzahl von Gipfelteilnehmern sogar den Abbruch der Veranstaltung zur Folge haben. Es liegt auf der Hand, dass durch solche Szenarien die auswärtigen Beziehungen des Bundes in erheblicher Weise nachteilig beeinträchtigt würden. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung in dem vorliegenden Verfahren, ob in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG auch eingegriffen werden kann, um zu verhindern, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik durch Kundgebungen gegenüber fremden Staats- und Regierungschefs, die eine Duldung derartiger Vorgänge als unfreundlichen Akt empfinden könnten, belastet werden. Dies erscheint indessen wegen der konstitutiven Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung zweifelhaft.

(4) Die zuvor dargelegten Gefahren für die ausländischen Gipfelteilnehmer, Sammlungsteilnehmer, unbeteiligte Dritte, die auswärtigen Beziehungen des Bundes und der staatlichen Veranstaltung des G20-Gipfels in Hamburg werden durch ein von der Antragsgegnerin als „Gemengelage“ bezeichnetes Zusammentreffen der Gefahrquellen, erhöht, die nach Auffassung der Kammer eine außerordentliche Gesamtgefahrenlage erzeugen, die sich von bisherigen versammlungsrechtlichen Lagen in Hamburg erheblich unterscheidet.

Wie die Antragsgegnerin eingehend dargelegt hat, obliegt ihren Polizeikräften sowie den aus den übrigen Bundesländern und benachbarten Mitgliedsstaaten hinzugezogenen Polizeikräften die Aufgabe, in dem Zeitraum der Durchführung des G20-Gipfels in Hamburg die Sicherheit der Gipfelteilnehmer während der Gipfelveranstaltungen, ihrer Unterbringung in den Hotels sowie insbesondere auf den Transportfahrten zwischen dem Flughafen, den Veranstaltungsorten und den Unterkünften sicherzustellen. Es handelt sich dabei um 30 Staats- und Regierungschefs und 20 Finanzminister mit zahlreichen Begleitpersonen. 42 Personen haben eine sicherheitsrelevante Gefährdungseinstufung. Die Unterbringung der Staatsgäste erfolgt dabei in mehreren, über das innere Stadtgebiet verteilten Hotels in den Straßen An der Alster, Sternschanze, Marseiller Straße, Dammtorwall, Rothenbaumchaussee, ABC-Straße, Große Bleichen, Neuer Jungfernstieg, Heiligengeistbrücke, Alter Wall, Bugenhagenstraße, Kirchenallee, Platz der Deutschen Einheit, Ferdinandstraße, St. Petersburger Straße, Bernhard-Nocht-Straße und Seewartenstraße (vgl. Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017, Seite 7). Daneben muss die Polizei der Antragsgegnerin und die im Wege der Amtshilfe ent-

sandten Polizeikräfte der anderen Bundesländer und des Bundes die Sicherheit der zahlreichen angekündigten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel anlässlich des G20-Gipfels gewährleisten. Hier erwartet die Antragsgegnerin nach einer für das Gericht nachvollziehbaren Auflistung in der Allgemeinverfügung insgesamt über 100.000 Versammlungsteilnehmer unterschiedlicher Versammlungen und Aufzüge. Dem tritt der Antragsteller nicht entgegen. So sind bereits bis zum 31. Mai 2017 für die Tage vom 7. Juli 2017 bis 8. Juli 2017 18 Versammlungen bzw. Aufzüge angemeldet:

- 04.07.2017 bis 08.07.2017, Versammlung, Valentinskamp 38 a-f/ Schierpassage, "Solidarische Oase Gängeviertel – Für grenzenlose Bewegungsfreiheit!", angemeldet jeweils 5 – 100 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, Jungfernstieg / Reesendambrücke "USA: brücken bauen statt Mauern!", angemeldet sind ca. 50 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, Valentinskamp/Caffamachareihe auf der Kreuzung, "Infrastructure to the people!", angemeldet sind ca. 100 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, Gerhart-Hauptmann-Platz, "Gay20-Gipfel. Für die globalen Menschenrechte von LGBT!", angemeldet sind 500 – 1.000 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, Ottensener Hauptstraße, „Menschenrechtsverletzungen im indisch besetzten Teil von Kaschmir!“, der Anmelder erwartet ca. 60 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, "One World – One Vibe!", Reeperbahn / Spielbudenplatz, angemeldet sind ca. 5.000 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Aufzug, „Solidarität statt G20!“, Hachmannplatz über Jungfernstieg zum Allende Platz, angemeldet sind ca. 400 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, „Welcome China!“, vor dem Hotel Grand Elysee, Tesdorpfstraße, der Anmelder erwartet 15 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, „Welcome China!“, vor dem Hotel Grand Elysee, Moorweidenstraße, der Anmelder erwartet 15 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Aufzug, „Revolutionäre Anti-G20-Demo, G20-entern - Kapitalismus versenken!“, Reeperbahn über Baumwall, Niederbaumbrücke – Am Sandtorkai – Bei St. Annen – Brandstwierte – Alter Fischmarkt – Schmiedestraße – Bergstraße – Jungfernstieg – Gänsemarkt – Valentinskamp – Dragonerstell – Holstenwall – Millerntordamm – Millerntorplatz, der Anmelder erwartet ca. 2.000 Teilnehmer.
- 07.07.2017 bis 08.07.2017, Versammlung, „Gegen die Unterdrückung der arabischen Bevölkerung durch den Iran und gegen die Todesstrafe im Iran - G20 ist auch für die Menschenrechtsverletzungen im Al-Ahwas verantwortlich!“, Messeplatz, die Veranstalter erwarten ca. 20 Teilnehmer.
- 08.07.2017, Versammlung, „Welcome China!“, vor dem Hotel Grand Elysee, Tesdorpfstraße, der Anmelder erwartet 15 Teilnehmer.
- 08.07.2017, Versammlung, „Welcome China!“, vor dem Hotel Grand Elysee, Moorweidenstraße, der Anmelder erwartet 15 Teilnehmer.
- 08.07.2017, Versammlung, "One World – One Vibe!" Reeperbahn / Spielbudenplatz, angemeldet sind ca. 5.000 Teilnehmer.
- 08.07.2017, ein Aufzug, "G20 – not welcome!", angemeldet sind 50.000 – 100.000 Teilnehmer (Kooperierte Strecke: Deichtorplatz über Willy-Brandt-Straße - Ludwig-Erhard-Straße – Millerntordamm – Millerntorplatz – Reeperbahn – Holstenstraße - Simon-von-Utrecht-Straße - Budapeststraße; als Endkundgebungsort plant der Veranstalter das Heiligengeistfeld, die Versammlungsbehörde hat den Millerntorplatz angeboten).
- 08.07.2017, zwei Aufzüge, "Hamburg zeigt Haltung!", angemeldet sind 20.000 – 30.000 Teilnehmer: Katarinnenkirchhof über Baumwall zum Fischmarkt und Katarinnenkirchhof über Willy-Brandt-Straße bis zum Fischmarkt.
- 08.07.2017, Versammlung, „Für die Berücksichtigung der Menschenrechte im indisch besetzten Teil von Kaschmir!“, Marco-Polo-Terrassen, der Veranstalter erwartet ca. 80 Teilnehmer.
- 08.07.2017, Versammlung, „Menschenrechte für die Muslime in Kaschmir Indien!“, Messeplatz/Heinrich-Hertz-Turm, der Veranstalter erwartet ca. 50 Teilnehmer, Versammlung findet nach Kooperation Magellanterrassen statt.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat die Antragsgegnerin ferner vorgetragen, dass seit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung weitere 6 Versammlungen bei ihr angemeldet worden seien. Ferner sei noch mit zahlreichen unangemeldeten Versammlungen zu rechnen. Es obliegt der Antragsgegnerin, alle diese Versammlungen vor unfriedlichen Versammlungsteilnehmern und Störern zu schützen und der zurzeit bestehenden allgemeinen Gefährdung öffentlicher Veranstaltungen durch terroristische Gewalttäter wirksam zu begegnen.

Es bestehen vor dem Hintergrund der von der Antragsgegnerin vorgelegten Informationen ferner konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine größere Zahl gewaltorientierter Personen in eigenen Aufzügen oder aus friedlichen Versammlungen oder Aufzügen heraus gewaltsame Auseinandersetzungen mit den Polizeikräften der Antragsgegnerin suchen wird. Nach der Lagebeurteilung der Polizei der Antragsgegnerin vom 31. Mai 2017, Seite 25, wird insbesondere anlässlich der Demonstration „für eine solidarische Welt – gegen den G20 Gipfel in Hamburg!“ am 6. Juli 2017 mit einer Teilnahme von 7000-8000 gewaltbereiten Extremisten am Aufzug gerechnet. Auch für den Aufzug am 7. Juli 2017 des Bündnisses „G 20 entern“ wird eine Beteiligung extremistisch gewaltbereiter Personen erwartet (Lagebeurteilung der Polizei vom 31. Mai 2017, Seite 25). Auch vor den von diesen Personen ausgehenden Gefahren muss die Antragsgegnerin friedliche Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte schützen. Schließlich obliegt der Antragsgegnerin die Gewährleistung der allgemeinen öffentlichen Sicherheit im Stadtgebiet während der Dauer der Gipfelveranstaltungen.“

Dieser Bewertung der Gefährdungslage schließt sich die Kammer, deren Mitgliedern die örtlichen Straßenverhältnisse im Hamburger Stadtgebiet ebenfalls aus eigener Anschauung bekannt sind, an. Ihre Richtigkeit wird durch das Vorbringen der Antragstellerin in der Antragschrift vom 26. Juni 2017 und im (ersten) Schriftsatz vom 29. Juni 2017, wonach Gefahren durch geplante Blockade- oder Störaktionen Dritter den Versammlungen der Antragstellerin nicht zugerechnet werden könnten, schon dem Grunde nach nicht in Frage gestellt.

Die zu erwartenden Gefahren für die genannten Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit rechtfertigten vor dem Hintergrund eines vorliegenden polizeilichen Notstandes den Erlass des mit der Allgemeinverfügung verfügten räumlich und zeitlich beschränkten präventiven Versammlungsverbots unter Einbeziehung sämtlicher Versammlungen, auch wenn von diesen selbst keine unmittelbare Gefahr ausgeht. Die Kammer verkennt nicht, dass durch die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 auch die Versammlungsfreiheit von Veranstaltern und Versammlungsteilnehmern beschränkt wird, die nicht die Absicht haben, sich an durch Art. 8 GG nicht gedeckten Verhinderungsblockaden oder rechtswidrigen Aktionen – etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten, zu beteiligen – von denen also selbst keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Auch die Antragsgegnerin geht selbst in der Be-

gründung der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 davon aus, dass auch sogenannte „Nichtstörer“ Adressaten der Verfügung sein können (vgl. S. 56 der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017). Deren Inanspruchnahme durch das zeitlich befristete und räumlich begrenzte Versammlungsverbot der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017, ihre Beeinträchtigung in dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht über die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, a.a.O., m.w.N.) ist vorliegend jedoch nach den Grundsätzen des polizeilichen Notstands gerechtfertigt. Ein Verbot auch solcher Versammlungen, von denen selbst keine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht, kommt nur unter den Voraussetzungen des polizeilichen Notstands in Betracht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985, 1 BvR 233/81 u.a. – juris; Beschl. v. 20.12.2012, a.a.O., Rn. 17; Beschl. v. 26.3.2001, 1 BvQ 15/01 – juris, Rn. 19; VGH Mannheim, Urt. v. 6.11.2013, a.a.O., Rn. 54). Auch in diesem Zusammenhang schließt sich die Kammer den zutreffenden und überzeugenden Ausführungen im Beschluss der Kammer 16 vom 27. Juni 2017 (16 E 6288/17, a.a.O.) an, soweit es dort heißt:

„Die Rechtsfigur des polizeilichen Notstands setzt voraus, dass die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden kann und die Versammlungsbehörde nicht über ausreichende eigene, eventuell durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte, Mittel und Kräfte verfügt, um die Rechtsgüter wirksam zu schützen (BVerwG, Beschl. v. 01.10.2008, 6 B 53.08, juris). Soweit Rechtsgüter durch Dritte, die nicht im Rahmen der angemeldeten Versammlung handeln, gefährdet werden, hat die Behörde zunächst gegen diese vorzugehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.03.2001, 1 BvQ 15/01, juris; Beschl. v. 26.06.2007, 1 BvR 1418/07, juris, Rn. , m.w.N.). Voraussetzung des Einschreitens gegen eine friedliche Versammlung ist eine hohe Wahrscheinlichkeit in der Gefahrenprognose sowie die vorherige Ausschöpfung aller anwendbaren Mittel, um eine Grundrechtsverwirklichung der friedlichen Demonstranten zu ermöglichen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, juris; Beschl. v. 18.08.2000, 1 BvQ 23/00, juris; BVerwG, Urt. v. 23.03.1999, 1 C 12.97, juris). Dies setzt voraus, dass die Versammlungsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anderenfalls wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und trotz des Bemühens, gegebenenfalls externe Polizeikräfte hinzuzuziehen, zur Abwehr der Gefahren nicht in der Lage wäre. Eine pauschale Behauptung dieses Inhalts reicht dabei nicht aus. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines polizeilichen Notstands liegt bei der Versammlungsbehörde (BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris, Rn. 17; m.w.; VGH Mannheim, Urt. v. 6.11.2013, 1 S 1640/12, juris, Rn. 55).

Die Kammer kann im vorliegenden Verfahren offen lassen, ob es der Antragsgegnerin zum Nachweis eines polizeilichen Notstandes neben den Angaben zu den verfügbaren Polizeikräften in der Regel zusätzlich auszuführen obliegt, wie viele Polizeibeamte zum Schutz der Durchführung der verbotenen friedlichen Versammlungen notwendig wären. Offenbleiben kann ferner auch, ob von der Antragsgegnerin zum Nachweis des polizeiliche Notstandes darzulegen ist, dass und in welchem Umfang sie sich im Wege der Amtshilfe an die Behörden der an-

deren Länder und des Bundes gewandt hat und in welchem Maße diesem Ersuchen entsprochen wurde und ob für den Fall, dass dem Amtshilfeersuchen nicht vollständig entsprochen worden sein sollte, darzulegen ist, aufgrund welcher konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit in den jeweiligen Ländern und aufgrund welcher konkreter, gegenüber einer Versammlung vorrangig zu schützender sonstiger Veranstaltungen keine ausreichenden Polizeikräfte zum Schutz der angemeldeten Versammlung zur Verfügung gestellt wurden (vgl. zu diesen Grundsätzen: OVG Hamburg, Beschl. v. 11.9.2015, 4 Bs 192/15, Rn. 20 ff, juris; VG Hamburg, Beschl. v. 20.6.2017, 19 E 6258/17, n.v.). Denn diese Grundsätze zum Nachweis eines polizeilichen Notstandes in versammlungsrechtlichen Konstellationen lassen sich nach Überzeugung der Kammer nicht auf die von der Antragsgegnerin zu bewältigende außerordentliche Gefahrenlage anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg übertragen. Dem Streitverfahren, zu dem diese Grundsätze vom Hamburgischen Obergericht aufgestellt worden sind, lag nämlich eine typische versammlungsrechtliche Gefahrensituation zugrunde, in der sich die Gefahr darin erschöpfte, dass ein einzelner Aufzug einen unfriedlichen Verlauf nehmen könnte oder dass es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit Gegendemonstranten kommen könnte. Diese Sachlage ist aber mit der zu erwartenden komplexen polizeilichen Einsatzsituation anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg nicht vergleichbar.

Wie zuvor dargelegt, obliegt der Antragsgegnerin während des G20-Gipfels der Schutz von zahlreichen, zum Teil erheblich gefährdeten Gipfelteilnehmern in den Veranstaltungsorten und auf den Transportfahrten. Zugleich hat sie die Sicherheit von angemeldeten Versammlungen mit über 100.000 erwarteten Teilnehmern zu gewährleisten. Hinzu kämen weitere (spontane) Versammlungen an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet anlässlich des G20-Gipfels, mit denen nach den vielfältigen Aufrufen zu rechnen ist, deren tatsächliche Anzahl und deren Teilnehmerzahl gegenwärtig aber kaum abschätzbar ist und selbst zu Beginn des Gipfels nicht feststehen wird, worauf die Antragsgegnerin zutreffend hingewiesen hat. Insbesondere sind für sie die Marschstrecken, Versammlungsorte und der genaue Zeitrahmen nicht sicher prognostizierbar und erfordern daher einen flexiblen Einsatz der Polizeikräfte. Diese außerordentliche Einsatzlage ist bei der Ausgestaltung des Darlegungsmaßstabs bezüglich des polizeilichen Notstandes zu berücksichtigen, um der Komplexität der Sachlage mit einer Vielzahl von Gefahrenquellen für höchst gefährdete Schutzgüter gerecht zu werden. Es liegt in der Natur eines solchen komplexen und zugleich nur beschränkt vorhersehbaren Geschehensverlaufs einerseits und den im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes begrenzten Erkenntnismöglichkeiten andererseits, dass die tatsächlichen Darlegungen und die Gefahrprognose der Antragstellerin nur einer Plausibilitätskontrolle unterzogen werden können. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes hat die Antragsgegnerin einen polizeilichen Notstand für den in der Allgemeinverfügung definierten Zeitraum und das von der Verbotserfügung erfasste Gebiet schlüssig und belastbar dargelegt.

Die Antragsgegnerin hat in der Begründung der verfahrensgegenständlichen Allgemeinverfügung ausgeführt, dass die in der Verfügung beschriebenen „Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit von Schutzpersonen, Veranstaltungsteilnehmern, Polizeikräften und unbeteiligten Dritten auch unter Heranziehung von landes- und bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden“ könne (S. 56 der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017). Sie hat hierdurch zunächst in allgemeiner Weise zum Ausdruck gebracht, dass sie die außerordentliche Gefahrenlage ohne die Regelung der Allgemeinverfügung selbst unter Her-

anziehung aller denkbar verfügbaren Polizeikräfte nicht zureichend adressieren kann. Die Antragsgegnerin hat diese allgemeine Einschätzung durch ihren Sachvortrag im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Einzelnen konkretisiert und substantiiert:

Nach ihrer Einschätzung werden zu den Protesten anlässlich des G20-Gipfels am 7. und am 8. Juli 2017 etwa 8000 gewaltbereite Personen erwartet, von denen sowohl innerhalb von Versammlungen als auch außerhalb von Versammlungen Störungen für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Bei einem erforderlichen und in der verwaltungsgerichtlich anerkannten Schlüsselverhältnis von 3:1 (Verhältnis Polizeibeamte zu Störer) sind zur Gefahrenabwehr grundsätzlich 24.000 Polizeikräfte in geschlossenen Einheiten erforderlich, wobei der Antragsgegnerin hierbei ein Prognosespielraum zukommt (vgl. VG Hamburg. Urte. v. 6.10.2000, 20 VG 3276/99, juris, Rn. 12). Diese Anzahl von Polizeikräften ist nach dem Vortrag der Antragsgegnerin tatsächlich nicht erreichbar, wie es sich auch schon bei anderen vergleichbaren Großereignissen gezeigt hat. Der Bedarf für die sogenannten Einsatzabschnitte, in denen ausschließlich Hundertschaften tätig werden würden, sei daher – angesichts der theoretisch überhaupt verfügbaren Kräfte – von ihr auf 104 Hundertschaften und 48 Wasserwerfer festgelegt und auf die verschiedenen Einsatzabschnitte, zu denen auch besondere Einsatzabschnitte ohne direkten Bezug zu Versammlungen gehörte, entsprechend der zu leistenden Aufgaben verteilt worden. Die polizeilichen Aufgaben in den Bereichen des Schutzes der Messehallen, der Elbphilharmonie, des Rathauses, des Flughafens, des Raum- und Streckenschutzes, des Objektschutzes der Hotels, der angemeldeten und nicht angemeldeten Versammlungen, der Luft und im Bereich der sogenannten Eingreifkräfte würden durch sogenannte geschlossene Einheiten (Hundertschaften) wahrgenommen. Den jeweils konkreten Kräftebedarf und die Kräfteausstattung dieser Bereiche hat die Antragsgegnerin aus Sicherheitsgründen – so insbesondere um zu verhindern, dass sich Störer auf Bereiche mit geringerer Kräfteausstattung einstellen könnten – nicht einzeln benannt, sondern hat die Bedarfe für die Einsatzabschnitte nur zusammenfassend angegeben: Für die Einsatzabschnitte „Veranstaltungsort“, „Objektschutz“, „Flughafen“ und „Luft“ seien zusammen 45 Hundertschaften und für die Einsatzabschnitte „Raum- und Streckenschutz“, „Gegenveranstaltung“ und „Eingreifkräfte“ zusammen 59 Hundertschaften eingeplant. Der Einsatz laufe rund um die Uhr, sodass für die eingesetzten Beamten auch der erforderliche Schlaf einzuplanen sei.

Zur Kräfteausstattung hat die Antragsgegnerin dargelegt, dass sie erstmals am 7. April 2017 100 Hundertschaften in den anderen Bundesländern sowie bei der Bundespolizei im Wege des Amtshilfeersuchens angefordert habe. Weitere Nachforderungen habe sie am 18. Mai 2017 und am 9. Juni 2017 gestellt. Jetzt (Stand zum 23. Juni 2017) stünden ihr während des G20-Gipfels 79 Hundertschaften der Polizeien der Länder sowie 3 Hundertschaften der Bundespolizei – insgesamt also 82 Hundertschaften mit etwa 9.000 Beamten – für die Aufgaben zur Verfügung. Hiervon seien 12 Hundertschaften sogenannte Alarmhundertschaften, woran zu erkennen sei, dass bereits außerordentliche Reserven mobilisiert worden seien. Die Antragsgegnerin stelle hiervon 8 Hundertschaften, davon 4 Alarmhundertschaften bereit. Aus welchem Bundesland wie viele Kräfte jeweils entsendet werden, hat die Antragsgegnerin aus verständlichen Sicherheitsgründen nicht offen gelegt, da – so ihr Vortrag – aus einigen Bundesländern sogar sämtliche Hundertschaften für das Ereignis anreisen. Weitere Hundertschaften könnten vom Bund und den Ländern nicht mehr bereitgestellt werden, zumal bereits zur Verfügung gestellte Hundertschaften aus sogenannten Alarmbereit-

schaften stammten. Zu berücksichtigen sei außerdem, dass zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere aufgrund der erhöhten abstrakten Terrorgefahr, in den Bundesländern auch Hundertschaften verbleiben müssten. Alle Bundesländer, die über einsatzbereite Wasserwerfer verfügten, und der Bund hätten Wasserwerfer – insgesamt 45 – zur Verfügung gestellt. In den Einsatzabschnitten „Veranstaltungsort“, „Objektschutz“, „Flughafen“ und „Luft“ könnten nicht weniger Kräfte als 44 Hundertschaften eingesetzt werden. Der Bedarf in den Bereichen „Raum- und Streckenschutz“, „Gegenveranstaltung“ und „Eingreifkräften“ liege bei 59 Hundertschaften. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Kräfte (38 statt 59 Hundertschaften) komme es dort zu einer Unterdeckung von 21 Hundertschaften. Darüber hinaus würden in Einsatzabschnitten, die nicht in Kontakt mit Störern stünden, Kräfte wie beispielsweise das Landeskriminalamt, die Verkehrsdirektion, die Wasserschutzpolizei und Kräfte der Logistik, Technik und Öffentlichkeitsarbeit tätig. Auch für diese Einsatzabschnitte würden Kräfte aus anderen Bundesländern eingesetzt. Die Spezialkräfte, bei denen zum Teil Einsatzkräfte aus dem Ausland tätig würden, hätten wiederum konkrete und nicht auswechselbare Aufgabenbereiche.

Diese konkreten Angaben der Antragstellerin zu der bevorstehenden Einsatzlage verdeutlichen, dass im Hinblick auf die zahlreichen Aufgaben der Gefahrenabwehr beim G20-Gipfel in Hamburg und den Mangel von Einsatzkräften in den Einsatzabschnitten „Raum- und Streckenschutz“, „Gegenveranstaltung“ und „Eingreifkräfte“ die Kapazität der Polizei auch unter vollständiger Ausschöpfung der im Wege der Amtshilfe aus den Ländern und vom Bund entsandten Kräfte nicht ausreicht, um den zusätzlichen Bedarf an Polizeikräften für Versammlungen in dem von der Allgemeinverfügung erfassten Gebiet abdecken zu können, insoweit also ein polizeilicher Notstand vorliegt. In Anbetracht der auch im Nachhinein prüfbar außerordentlichen Mobilisierung an Polizeikräften für das Großereignis des G20-Gipfels in Hamburg hat das Gericht keinen Anlass, an den schlüssigen Darlegungen und Berechnungen der Antragsgegnerin zu den Kapazitätsbedarfen und zur Erschöpfung aller in Bund und Ländern hierfür entsendbaren Polizeikräfte zu zweifeln.“

Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen der Antragstellerin in diesem Eilverfahren, in dem sie unter Bezugnahme auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 20. Juni 2017 (Az.: 19 E 5258/17 – abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles>) geltend macht, die Antragsgegnerin habe nicht konkret dargestellt, warum die Zahl der Beamten zum Schutz der G20-Teilnehmer nicht ausreiche. Allein auf diese Frage kommt es nicht an. Denn die Polizei hat nicht nur in- und ausländische Gipfelteilnehmer, sondern auch Versammlungsteilnehmer, unbeteiligte Dritte und die auswärtigen Beziehungen des Bundes zu schützen, wobei die Gefahren – wie ausgeführt – sich aufgrund der komplexen Gesamteinsatzlage an den „Gipfeltagen“ erhöhen. In ihrem Schriftsatz vom 28. Juni 2017 hat die Antragsgegnerin unter Angabe konkreter Zahlen zu dem Umfang der zur Verfügung stehenden polizeilichen Einsatzkräfte und sonstiger polizeilicher Hilfsmittel im Einzelnen vorgetragen. Sie hat damit nachvollziehbar, ausreichend detailliert und glaubhaft das Bestehen eines polizeilichen

Notstandes dargelegt. Soweit die Antragstellerin meint, die Antragsgegnerin sei verpflichtet, noch genauer zu dem Bedarf an Polizisten und zu den Gründen ihres Scheiterns, die gewünschte Personalstärke durch weitere Entsendungen aus anderen Bundesländern vorzutragen, teilt die Kammer diese Ansicht nicht. Auch insoweit ist dem Ansatz der Kammer 16 zuzustimmen, dass der Antragsgegnerin eine Einschätzungsprärogative zukommt und die Anforderungen an den Nachvollzug der Einschätzung durch das Gericht nicht über unterschiedliche Einsatzlagen hinweg einheitlich zu bestimmen sind (so auch VG Hamburg, Beschl. v. 30.6.2017, 7 E 6480/17 – n.v.).

(2) Die Antragsgegnerin hat das ihr auf der Rechtsfolgenseite des § 15 Abs. 1 VersG eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt, insbesondere wahrt das Versammlungsverbot der Allgemeinverfügung in Bezug auf die von der Antragstellerin beabsichtigten Versammlungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Versammlungsfreiheit nur dann zurückzutreten hat, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer, mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94 – juris, Rn. 27), also keine mildereren, gleich geeigneten Mittel zur Abwehr der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zur Verfügung stehen (vgl. auch OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, a.a.O., Rn. 74). Dies ist hier der Fall. Auch insoweit macht sich die beschließende Kammer die Ausführungen der Kammer 16 zur Verhältnismäßigkeit der Regelungen der Allgemeinverfügung im Beschluss vom 27. Juni 2017 (Az.: 16 E 6288/17) zu eigen. Darüber hinaus ist in Bezug auf die Versammlungen ergänzend auszuführen:

Die Untersagungsverfügung ist geeignet, die oben benannten, bei Durchführung der Versammlungen auch der Antragstellerin entstehenden Gefahren für die genannten Schutzgüter jedenfalls erheblich zu reduzieren. Durch die Untersagung werden die im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung verorteten Transportstrecken sowie Rettungs- und Evakuierungswege – hier insbesondere von und zu den in der Innenstadt belegenen Hotels „Sofitel“ (Alter Wall), „Park Hyatt“ (Bugenhagenstraße) und „Fairmont Hotel Vier Jahreszeiten“ (Neuer Jungfernstieg), in denen Schutzpersonen mit Gefährdungseinstufungen nach der Polizeidienstvorschrift Nr. 129 während des zeitlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung untergebracht sein werden (vgl. S. 7 und 53 der Begründung der Allgemeinverfügung) – freigehalten. Würden in dem Bereich, in dem auch die Antragstellerin ihre Versammlungen plant, angemeldete oder auch nicht angemeldete Versammlungen

oder Aufzüge durchgeführt werden, würde sich die Variabilität des Streckenkonzepts der Antragsgegnerin sicherheitsrelevant verschlechtern. Soweit die Antragstellerin geltend macht, dass die von ihr angemeldeten Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von jeweils lediglich 50 Personen keine Blockadeziele verfolgten, kann offen bleiben, ob dieses Vorbringen angesichts ihrer unbestrittenen Einbindung in die Organisation attac, deren Repräsentanten im Vorfeld des G20-Gipfels Blockadeaktionen angekündigt haben (vgl. die oben auf S. 11 wiedergegebenen Interviewauszüge), was im Übrigen nicht durch die mit Schriftsatz vom 29. Juni 2017 ergänzend vorgetragene Distanzierung attacks von Gewalt in Form von Sachbeschädigungen und Krawallen relativiert wird, glaubhaft ist. Denn selbst wenn dies zutreffen sollte, würden die Versammlungen gleichwohl einen potentiellen Zulaufpunkt für solche Personen darstellen, die gegenteilige Absichten verfolgen. Da die Versammlungsverbotzone keine generelle Sperr- bzw. Sicherheitszone ist und somit – im Wesentlichen – sämtliche darin liegende Orte für jedermann öffentlich zugänglich bleiben, bestünde die sowohl naheliegende wie auch leicht zu realisierende Möglichkeit, dass sich in nicht kalkulierbarer Anzahl Personen mit Blockadeabsichten den Versammlungen anschließen. Eine dadurch erforderliche präventive Absicherung der Versammlung durch eine größere Anzahl von Polizeikräften zur Verhinderung tatsächlicher Blockadeversuche ist vor dem Hintergrund des von der Antragsgegnerin nachvollziehbar und glaubhaft dargelegten polizeilichen Notstands während der zeitlichen Geltungsdauer der Allgemeinverfügung nicht möglich.

Die Untersagung der Durchführung der Versammlungen an den von der Antragstellerin konkret geplanten Orten ist zur Erreichung des Zwecks, die bei Durchführung der Versammlungen entstehenden Gefahren zu vermeiden, auch erforderlich, da mildere, aber gleich geeignete Mittel für die zum Schutz von Leib und Leben der Gipfel- wie auch der Versammlungsteilnehmer – mithin jedenfalls insoweit Rechtsgütern, die sich im Vergleich zur Versammlungsfreiheit mindestens als gleichwertig darstellen – erforderliche permanente Freihaltung von Transport-, Rettungs- und Evakuierungswegen nicht ersichtlich sind. Insbesondere kommt eine Unterbindung von Blockadeaktionen Dritter durch eine größere Anzahl von Polizeikräften aufgrund des polizeilichen Notstands nicht in Betracht.

Schließlich stellt sich die Untersagung der Versammlungen an den geplanten Orten aus den folgenden Erwägungen auch im engeren Sinne nicht als unverhältnismäßig sondern zumutbar dar: Nach dem Vorbringen der Antragstellerin kommt es ihr bei der Durchführung der beiden unter demselben Motto „Freihandel Macht Flucht“ stehenden Versammlungen auf den örtlichen Bezug zum Afrika-Haus in der Großen Reichenstraße einerseits

und der Hamburger Geschäftsstelle des Afrika-Vereins der deutschen Wirtschaft im Gebäude Neuer Jungfernstieg 21 andererseits an, weil die Bundesregierung Afrika in das Zentrum der laufenden G20-Präsidentschaft gestellt habe. Das Kontorhaus in der Großen Reichenstraße stelle einen symbolischen Ort für den Afrikahandel dar. Da es an das historische koloniale Erbe Hamburgs erinnere, ließen sich hier auch der aktuelle Stand der handelspolitischen Beziehungen zwischen verschiedenen G20-Staaten und den afrikanischen Staaten sowie die Auswirkungen auf Migration „besonders anschaulich“ thematisieren. Selbiges lasse sich am Neuen Jungfernstieg „einleuchtend“ thematisieren (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: S. 4 der Antragsschrift vom 26.6.2017). Diese – ihren Fokus auf das Afrika-Haus richtende – Zielsetzung der Versammlungen, die ausweislich der Versammlungsanmeldungen im Übrigen ohnehin von ein- und derselben Person geleitet werden sollen, kann die Antragstellerin im Grundsatz auch durch eine Verlegung der Versammlungsorte in die Willy-Brandt-Straße erreichen, an welche das Afrika-Haus in nördlicher Richtung unmittelbar angrenzt und die – jedenfalls in den von der Antragstellerin geplanten Zeiten – außerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung liegt. Soweit unter Abschnitt I. Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 der räumliche Geltungsbereich der Verfügung u.a. auch auf die Willy-Brandt-Straße erstreckt wird, gilt dies am 7. Juni 2017 erst ab 16:00 Uhr.

b) Es besteht ein besonderes, das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung der durch die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 erfolgten Untersagung der Versammlungen. Ohne die entsprechende Anordnung käme dem Widerspruch der Antragstellerin aufschiebende Wirkung zu, so dass die Versammlungen durchgeführt werden könnten. Hierdurch aber könnte den zuvor dargelegten unmittelbaren Gefährdungen für Leib und Leben der Gipfelteilnehmer, der Versammlungsteilnehmer und Dritter sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Staatsveranstaltung des G20-Gipfels nicht wirksam entgegengetreten werden. Das Interesse der Antragstellerin, gerade an den von ihr gewählten Orten und Zeiten ihre Versammlung abhalten zu können, muss demgegenüber zurücktreten. Dieses Interesse ist angesichts des auch auf diese Aspekte bezogenen grundsätzlichen Selbstbestimmungsrechts zwar nicht ohne Gewicht; im Rahmen der Abwägung kann eine Verlegung indes durchaus als zumutbar angesehen werden (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 28.6.2017, 1 BvR 1387/17) und ist von Bedeutung, wie zwingend die Wahl von Ort und Zeit erscheint. Im Hinblick auf die oben dargestellte Möglichkeit, ungeachtet der Allgemeinverfügung eine Versammlung zu den geplanten Zeiten unmittelbar angrenzend an das Afrika-Haus durchzuführen, erscheinen

die gewählten Versammlungsorte zur Erreichung des Versammlungszwecks indes nicht zwingend.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §§ 39 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG, wobei die Kammer vor dem Hintergrund, dass Gegenstand des Verfahrens zwei separate Versammlungen sind, den für das Eilverfahren zu halbierenden Regelstreitwert von 5.000,- Euro doppelt in Ansatz gebracht hat.